

# **BGer 5D 89/2023 vom 25. August 2023**

Bundesgericht, 2023-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_89\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_89_2023)

FR: TF 5D 89/2023 du 25 août 2023

IT: TF 5D 89/2023 del 25 agosto 2023

## **Regeste**

Vollstreckung (Erbteilung) | Erbrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Streitwert beträgt gemäss den unbeanstandeten Feststellungen im angefochtenen Entscheid Fr. 10'000.-- Damit ist die Beschwerde in Zivilsachen nicht gegeben, weil diese einen Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- voraussetzt ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ). Vielmehr steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung ( Art. 113 BGG ). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann ( BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Das Obergericht erachtete die Beschwerde als offensichtlich unbegründet mit der Erwägung, zwar liesse sich durchaus diskutieren, ob mit der bedingten Zustimmung der Beschwerdegegnerin die fragliche Anordnung tatsächlich korrekt erfüllt worden sei; indes habe die Beschwerdeführerin am 30. Januar 2019 dem Bezirksgericht in unmissverständlicher Weise mitgeteilt, dass sie die fragliche Zustimmung erhalten habe.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin äussert sich weitschweifig zur unkorrekten Zustimmungserklärung der Beschwerdegegnerin, zu den in ihren Augen diesbezüglich willkürlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanzen sowie zur Erbschaftsangelegenheit selbst. Dies geht an der Sache vorbei, denn Kernerwägung der vorinstanzlichen Entscheide war, dass die Beschwerdeführerin mit Erklärung vom 30. Januar 2019 gegenüber dem Gericht die Anordnung als erfüllt bezeichnet hatte. Mit ihrer diesbezüglichen Behauptung, ihre Erklärung habe gar nicht unmissverständlich gewesen sein können, wenn sie gleichzeitig bereits vor Bezirksgericht Dielsdorf und sodann vor Obergericht alles beanstandet habe, und sie hätte ansonsten auch gar kein Vollstreckungsgesuch gestellt, da dies jeglicher Logik entbehren würde, ist keine Willkür darzutun. Sie bestreitet letztlich nicht, dass sie mit Schreiben vom 30. Januar 2019 festhielt, die Zustimmungserklärung gemäss Dispositivziffer 1b des Entscheides vom 2. Oktober 2018 erhalten zu haben. Das Obergericht durfte damit willkürfrei den das Vollstreckungsgesuch abweisenden erstinstanzlichen Entscheid schützen.

#### **E. 4**

Ferner ist das Obergericht auf die Beanstandung der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsregelung nicht eingetreten mit der Begründung, die Beschwerdeführerin habe diesbezüglich keine Beschwerdeanträge gestellt. Die Beschwerdeführerin kritisiert die erstinstanzliche Kostenaufgabe in der Sache und macht sodann geltend, vor dem Hintergrund ihrer auf Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils gerichteten Beschwerde habe es keines materiellen Antrages zu den Kosten bedurft; das Obergericht habe in gehörsverletzender Weise unnötige Strenge walten lassen. Dies stellt keine Auseinandersetzung mit der obergerichtlichen Erwägung dar, wonach Anträge im Zusammenhang mit Geldforderungen zu beziffern seien ( BGE 137 III 617 E. 4.3; zu den analogen Anforderungen im bundesgerichtlichen Verfahren BGE 134 III 235 E. 2; 143 III 111 E. 1.2) und mangels eines Rechtsbegehrens auch nicht klar gewesen sei, inwieweit eine Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides gefordert werde. Diesbezüglich sind keine Verfassungsverletzungen substantiiert und als Folge gehen sodann die Ausführungen zur Höhe der Kosten an der Sache vorbei. Was sodann die oberinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 500.-- anbelangt, zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, dass die massgeblichen kantonalen Bestimmungen (§ 9 Abs. 1 und § 12 Gerichtsgebührenverordnung/ZH) willkürlich angewandt worden wäre.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.